

# RS Vwgh 1988/9/13 87/14/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1966 §8 Abs4;

## Rechtssatz

Ein Schuldennachlass, den der Organträger dem Organ gewährt, bewirkt beim Organträger einen Aufwand und beim Organ einen außerordentlichen Ertrag, der über einen Ergebnisabführungsvertrag auf den Organträger durchschlägt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140132.X02

## Im RIS seit

13.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)